

HLB DR. SCHUMACHER &amp; PARTNER, MÜNSTER

## Umsatzsteuer- Erleichterungen für EU-Online- Händler



Diplom-Betriebswirt Paul Heinrich Fallenberg, Rechtsanwalt, Steuerrecht, Partner bei HLB Dr. Schumacher & Partner.

**„Beim Handel zwischen den EU-Ländern ist die Umsatzsteuer für viele Online-Händler ein nicht zu unterschätzendes Hemmnis“, darauf weist Dipl.-Betriebswirt Paul Heinrich Fallenberg, Steuerberater, Rechtsanwalt und Partner bei HLB Dr. Schumacher & Partner in Münster, hin.**

„Das gilt vor allem für Online-Aktivitäten (Dienstleistungen wie Warenlieferungen) an private Endverbraucher (B2C). Doch die EU-Kommission will den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten fördern und hat dazu neue Steuervorschriften vorgestellt, mit denen das Privatkundengeschäft vereinfacht werden soll. EU-weit soll ein einheitliches, länderweise zu bespielendes Portal als einzige Anlaufstelle für die auf Online-Umsätze fällige Mehrwertsteuer eingeführt werden. Dies macht es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups einfacher, ihre Angebote in mehreren EU-Ländern zu verkaufen. Das sogenannte MOSS-Verfahren (Mini-One-Stop-Shop), das bisher nur für Telekommunikation-, Fernseh-, Rundfunk-, und elektronisch erbrachte Dienstleistungen (TRFE) galt, soll ab 2018 für weitere Dienstleistungen und voraussichtlich ab

2021 auch für physische Waren gelten, also den gesamten grenzüberschreitenden B2C-Geschäftsverkehr umfassen. Dadurch sollen auch die Kosten für die Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften für die Unternehmen deutlich verringert werden. Die Kommission geht von etwa 2,3 Milliarden Euro Ersparnis aus. Unternehmen, die für das MOSS-Verfahren angemeldet sind, müssen sich dann nicht mehr in jedem EU-Mitgliedstaat einzeln erklären. Es genügt eine gesammelte Steuererklärung an die jeweils zuständige Finanzbehörde, die dann die jeweilige Mehrwertsteuer an die einzelnen Mitgliedstaaten abführt. **Aber Achtung:** Die Anwendung des einfacheren MOSS-Verfahrens muss von den Unternehmen zuvor beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Die Vogel-Strauß-Taktik ist an dieser Stelle gefährlich. Wer beispielsweise TRFE-Umsätze mit polnischen Endverbrauchern macht und

diese nicht dort zum geltenden Umsatzsteuersatz versteuert, begeht Steuerhinterziehung in Polen. Daran ändert sich nichts, wenn diese Umsätze ohne MOSS-Anmeldung fälschlicherweise in Deutschland besteuert werden.

Neben dem erweiterten MOSS-Verfahren plant die EU noch weitere Vereinfachungen für Online-Umsätze: So soll ein neuer Schwellenwert von jährlich 10.000 Euro eingeführt werden, unter dem Unternehmen weiter die ihnen aus ihrem Heimatland bekannten Mehrwertsteuervorschriften anwenden dürfen. Das betrifft EU-weit rund 430.000 Unternehmen. Im Gegenzug soll die Mehrwertsteuerbefreiung von Kleinsendungen mit einem Wert von unter 22 Euro abgeschafft werden.“ □

[www.schumacher-partner.de](http://www.schumacher-partner.de)